



- ### ZEICHENERKLÄRUNG
- #### A. FÜR FESTSETZUNGEN
- Nutzungsschablonen
- | | | | | | | | | | | |
|-----------------|------------------|---------------|-----------|-----------------|------------------|---------------|---------------------|--------------------------|----------|-------------------|
| Art der Nutzung | Grundflächenzahl | Baumassenzahl | Max. Höhe | Art der Nutzung | Grundflächenzahl | Baumassenzahl | Geschossflächenzahl | Anzahl der Vollgeschosse | Baumasse | Deckform, Neigung |
|-----------------|------------------|---------------|-----------|-----------------|------------------|---------------|---------------------|--------------------------|----------|-------------------|
- Art der baulichen Nutzung**
- GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO) (siehe § 1)
 - GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**
- GRZ 0,8 Grundflächenzahl z.B. 0,8
 BMZ 9,0 Baumassenzahl
 GFZ 0,8 Geschossflächenzahl
- OK max. 20,00 m maximale Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt.
- Bauweise, Baugrenzen**
- 0 offene Bauweise nach § 22 (2) BauNVO (siehe § 2 (1))
 - SD 42°-50° Dachform und Dachneigung
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen**
- Strassenverkehrsfläche
 - Strassenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
 - Strassenbegrenzungslinie
 - W Wirtschaftsweg
 - Parkplatz
 - Fußweg
- Grünflächen**
- öffentliche Grünfläche
 - private Grünfläche
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen für die Erhaltung von Gehölz und Vegetationsbeständen**
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Vegetationsbeständen
 - Neuanlage bzw. Erhalt vorhandener Heckenstrukturen gemäss Pflanzgebot 1
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Pflanzgebot für Einzelbäume mit Standortbindung; Pflanzgebot 2
 - vorhandener, zu erhaltender Laubbaum
 - Landschaftsschutzgebiet
- Flächen für die Ver- und Entsorgung**
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
 - Regenrückhaltebecken
 - Trafostation
- Sonstige Planzeichen**
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Flächen Main-Donau-Kanal

- #### A. FÜR HINWEISE
- vorhandene Grundstücksgrenze mit Flurnummer
 - Schöndreiecke (siehe § 7)
 - Baubeschränkungszone - Art. 24 BayStWVG, Art. 20 BayWVG
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - Fahrbahn
 - Gehweg
 - Parkbuch / Baumstandort
 - Gehweg + Radweg

- ### VERFAHRENSVERMERKE
- Verfahrensvermerk Bebauungsplan
- Der Stadtrat der Stadt Roth hat in seiner Sitzung vom 26.11.2013 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Industriegebiet An der Lände“ beschlossen.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.07.2014 hat in der Zeit vom 14.04.2014 bis 16.05.2014 stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.07.2014 hat in der Zeit vom 14.04.2014 bis 16.05.2014 stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.08.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.10.2014 bis 20.11.2014 beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.08.2014 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.10.2014 bis 20.11.2014 öffentlich ausgestellt.
 - Die erneute öffentliche Auslegung nach § 4 Abs. 3 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.12.2014 hat in der Zeit vom 28.01.2015 bis 11.02.2015 stattgefunden.
 - Die Stadt Roth hat mit Beschluss des Stadtrates vom 31.03.2015 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.12.2014 als Satzung beschlossen.

STADT ROTH, den 21.04.2015

Rath Edeihäuler
Erster Bürgermeister

STADT ROTH, den 27.04.2015

Rath Edeihäuler
Erster Bürgermeister

§ Bekannmachungsvermerk:
Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

STADT ROTH, den

Rath Edeihäuler
Erster Bürgermeister

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 61

"INDUSTRIEGEBIET AN DER LÄNDE"

AUSFERTIGUNG **stadt roth**

M 1:1000 Roth, 16.12.2014

